

# Sitzungsvorlage

Datum: 17.03.2022

Drucksache Nr.: **22/0151**

---

**Beratungsfolge**

Gebäude- und  
Bewirtschaftungsausschuss

**Sitzungstermin**

07.04.2022

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Einleitung eines Vergabeverfahrens für Ingenieurleistungen für die Unterführung Narzissenweg für 1. den Rückbau und Verfüllung 2. die baufachliche Prüfung zur Errichtung einer barrierefreien Querungsmöglichkeit**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt die Einleitung eines Vergabeverfahrens für Ingenieurleistungen für die Unterführung Narzissenweg im Stadtteil Mülldorf für

1. den Rückbau und Verfüllung der Unterführung,
2. die baufachliche Prüfung zur Errichtung einer barrierefreien Querungsmöglichkeit (z.B. Leerrohre und Fundament) an der Stelle der bisherigen Unterführung.

**Sachverhalt / Begründung:**

Der Mobilitätsausschuss hat gemäß dem Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Fußgängerunterführung Narzissenweg in der Sitzung vom 02.03.2022 der Variante c - Schließung und Rückbau (Verfüllung) der Unterführung zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, parallel zur Umsetzung der Variante c eine vertiefte rechtliche und baufachliche Prüfung zur Errichtung einer barrierefreien Querungsmöglichkeit an der Stelle der bisherigen Unterführung durchzuführen und über das Ergebnis zu berichten. Im Zuge der weiteren Planungen sind entsprechende Vorrichtungen für die Infrastruktur einer möglichen Schrankenanlage, z.B. Leerrohre und Fundamente, soweit technisch machbar und kostenmäßig vertretbar, vorzusehen. Hierzu gehört auch die Ausführung der Verfüllung in einer Form, die eine spätere fußläufige Verbindung zu einer etwaigen Querung von Seiten des Narzissenweges und der Dietrich-Bonhoeffer-Straße ermöglicht.

Das Brückenbauwerk Narzissenweg stammt aus dem Jahre 1911. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde daher eine betontechnologische Untersuchung durchgeführt, die zum Ergebnis hat, dass das Bauwerk aufgrund des maroden Betons voraussichtlich nur noch bis 2023 für den S-Bahnverkehr aufrechterhalten werden kann. Die Fußgängerunterführung wurde aufgrund der Gefahr von herabfallenden Betonteilen schon im Frühjahr 2020 gesperrt.

Gemäß einer Vertragsvereinbarung aus dem Jahre 1972 mit den Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis liegt die Unterhaltungslast bei der Stadt. Sämtliche Kosten am Bauwerk liegen somit bei der Stadt. Allerdings bestehen angemessene Aussichten, dass die 60%ige Bundesförderung gemäß Bundesprogramm kommunale Schiene zur Anwendung kommt. Die Maßnahme wurde durch die SWB & SSB GmbH mit dem vorab geprüften Maßnahmenplan beim Bund im Rahmen des GVFG Programms aufgenommen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt. Vergleichbare Maßnahmen wurden der SWB & SSB GmbH bereits mit dem höheren Fördersatz von 60 % bewilligt. Es ist somit derzeit davon auszugehen, dass diese Maßnahme auch mit 60 % der zwendungsfähigen Kosten (einschl. Baustellennebenkosten, jedoch ohne Planungskosten und Kosten für den Schienenersatzverkehr) gefördert wird.

Bei dem Förderprogramm kann die Stadt die Mittel nicht selber generieren, so dass die SSB GmbH als Bauherrin und Antragstellerin bei dem Förderprogramm erscheint und somit die Mittel erstmal in ihrem Haushalt einstellt. Tatsächlich reicht die SSB GmbH die Kosten an die Stadt dann weiter. Seitens der SSB GmbH ist eine finanzielle Beteiligung ausgeschlossen. Aus Sicht des Verkehrsministeriums wird auch die Verfüllung einer Fußgängerunterführung im Rahmen der Grunderneuerung, also auch im Rahmen des Erneuerungsprogramms kommunale Schiene, als förderfähig gewertet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch der Gebrauchswert wieder mindestens über die Zweckbindungsdauer (20 Jahre) gewährleistet ist. Der Prüfung durch das Verkehrsministerium ist jedoch die Prüfung durch den NVR vorgeschaltet.

Die notwendigen Angebote für die Ingenieurleistungen für Planung, Ausschreibung und Bauüberwachungen für die Verfüllung sollen jetzt kurzfristig im Rahmen einer Angebotsherbeiziehung eingeholt werden.

Zusätzlich sollen die Ingenieurleistungen angeboten werden, die für eine baufachliche Prüfung zur Errichtung einer barrierefreien Querungsmöglichkeit für die Infrastruktur einer möglichen Schrankenanlage (z.B. Leerrohre und Fundament) erforderlich werden.

Aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb und der Eilbedürftigkeit in Bezug auf die verbleibende maximale Restnutzungsdauer des maroden Betonbauwerks beabsichtigt die Verwaltung, 3 Ingenieurbüros anzufragen, die mit der Planung und Bauabwicklung von Verkehrsanlagen und Schienenbetrieb ausreichende Fachkenntnisse besitzen und bislang zuverlässig vergleichbare Projekte mit der Stadt durchgeführt haben.

Die Kosten für die Durchführung der Ingenieurleistungen werden für

1. den Rückbau und Verfüllung der Unterführung auf 100.000 €,
2. die baufachliche Prüfung zur Errichtung einer barrierefreien Querungsmöglichkeit (z.B. Leerrohre, Fundament) an der Stelle der bisherigen Unterführung auf 4.000 €

geschätzt.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 104.000 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan bei Produkt 12-01-01, Kostenstelle 70010, Sachkonto 521610 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits      € veranschlagt; insgesamt sind      € bereit zu stellen.  
Davon entfallen      € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.